

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 186

Inhalt: Berechnung über die Kostenabteilung freiwilliger Beiträge und die Herabsetzung von Beiträge in der Invalidenversicherung. S. 1437. — Berechnung über die Herabsetzung von Beiträge und Kostenabteilung in der Unfallversicherung durch Herabsetzung und Kürzungen. S. 1438. — Bekanntmachung über den Zahlungsverfall mit dem Todest. S. 1440.

(Nr. 6592) Berechnung über die Kostenabteilung freiwilliger Beiträge und die Herabsetzung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918.

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Anerkennung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) erhält folgende Fassung:

„In dem Umfang, in welchem freiwillige Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind, ist ihre Nachentrichtung in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität oder nach dem Tode des Versicherten zulässig.“

Soweit in der vorhergehenden Bekanntmachung oder in anderen Vorschriften auf die Bestimmung des § 2 Abs. 3 verwiesen ist, tritt die neue Fassung an die Stelle der bisherigen.

§ 2

Bis zum Schluß des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist, hat bei der Anwendung der §§ 1253, 1300 und 1303 der Reichsversicherungsordnung der Eingang des Antrags bei einem Organe der Versicherungsträger oder bei einer anderen inländischen Behörde als dem zuständigen Versicherungsamt oder einer von ihm durch Anordnung gemäß § 1616 der Reichsversicherungsordnung gleichgestellten Behörde die gleiche Wirkung wie der Eingang des Antrags bei dem zuständigen Versicherungsamt. Als inländisch gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reiche in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Herausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1918.